

## Entwurf

### **Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Qualitätsanforderungen an Komposte und Komposterden aus Abfällen (Kompostverordnung 2024)**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2024, wird von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft verordnet:

#### **Anwendungsbereich**

**§ 1.** (1) Diese Verordnung regelt die Qualitätsanforderungen an Komposte und Komposterden, die Art und die Herkunft der Eingangsmaterialien und der Zuschlagstoffe, die Herstellungsweise, die Güteüberwachung, die Qualitätsklassen, die Anwendungsbereiche, die Kennzeichnung, die Dokumentation sowie das Ende der Abfalleigenschaft der hergestellten Komposte und Komposterden.

(2) Komposte und Komposterden aus Abfällen dürfen nur dann als Produkte in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Sie verlieren ihre Abfalleigenschaft gemäß den §§ 7 und 8 für eine bestimmungsgemäße Verwendung.

(3) Komposte und Komposterden, welche die Qualitätsanforderungen der externen Güteüberwachung nicht erfüllen, bleiben Abfall.

(4) Soweit auf Komposte und Komposterden aus Abfällen in anderen bundesrechtlichen Vorschriften Bezug genommen wird, sind die Bestimmungen dieser Verordnung einzuhalten.

#### **Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

**§ 2.** (1) Die Eigenkompostierung von im Haushalt oder Garten angefallenen Abfällen der **Anlage 1** in haushaltsüblichen Mengen unterliegt nicht dieser Verordnung.

(2) Komposte, die ausschließlich aus Eingangsmaterialien der **Anlage 1** hergestellt worden sind, aber keiner Qualitätsklasse gemäß **Anlage 2** Tabelle 1 entsprechen, dürfen nach landesrechtlichen Bestimmungen als Abfälle verwertet werden.

(3) Komposte aus Kleinstanlagen, welche nur organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich und organische Abfälle aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in einer maximalen Menge von 300 m<sup>3</sup> Eingangsmaterialien pro Jahr übernehmen, nicht mehr als 100 m<sup>3</sup> gleichzeitig am Standort lagern und nicht mehr als 25 t Kompost pro Jahr als Abfall abgeben, unterliegen nicht dieser Verordnung.

#### **Begriffsbestimmungen**

**§ 3.** Im Sinne dieser Verordnung werden folgende Begriffe festgelegt:

1. „Kompost“ ist ein gemäß den Vorgaben dieser Verordnung hergestelltes und deklariertes Produkt. Es ist das durch einen gesteuerten, aeroben, exothermen, biologischen Ab- und Umbauprozess mit einer thermophilen Phase entstandene stabile huminstoffreiche Material mit einem Anteil organischer Substanz von mindestens 18% Trockenmasse.
2. „Komposterde“ ist ein gemäß dieser Verordnung hergestelltes und deklariertes Produkt, das aus einer Mischung aus Kompost gemäß § 3 Z 1, Bodenaushub der Qualitätsklassen A1, A2 oder A2-G als mineralische Komponenten und Zuschlagstoffen besteht.

3. „Aufbereitung“ ist die Herstellung einer Mischung aus Eingangsmaterialien einschließlich der erforderlichen Störstoffabtrennung zu einem Eingangslottegut entsprechend dem Stand der Technik. Die Aufbereitung kann sowohl in der Kompostanlage als auch in einer externen Anlage durchgeführt werden.
4. „Externe Aufbereitungschargen“ sind in einer externen Anlage hergestellte, abgegrenzte aufbereitete Eingangsmaterialien, die innerhalb eines Werktages hergestellt und an einen Komposthersteller als Eingangslottegut zur Kompostierung übergeben werden. Die Größe einer externen Aufbereitungscharge beträgt maximal 300 t.
5. „Externer Aufbereiter“ ist eine natürliche oder juristische Person, die kompostierbare biogene Abfälle übernimmt, aufbereitet und zur Kompostierung an den Komposthersteller mit der Abfallart Schlüsselnummer (SN) 92199 oder SN 92499 als Eingangslottegut weitergibt.
6. „Vegetationsfähiger Oberboden“ ist jene oberste durchwurzelbare Schicht, die auf Grund ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Eigenschaften die Fähigkeit besitzt, als Pflanzenstandort zu dienen.
7. „Rekultivierungsschicht“ ist ein technisch hergestellter vegetationsfähiger Oberboden, der die Funktion als Pflanzenstandort und alle anderen Bodenfunktionen übernehmen kann.
8. „Externe Güteüberwachung“ ist die vom Komposthersteller veranlasste regelmäßige Überprüfung der Komposte und der Kompostanlage durch befugte Fachpersonen oder Fachanstalten für Komposte und Komposterden.
9. „Befugte Fachpersonen oder Fachanstalten für Komposte und Komposterden“ sind externe Personen oder Einrichtungen, wobei in Betracht kommen:
  - a) für die Durchführung biologischer, chemischer und physikalischer Untersuchungen
    - aa) akkreditierte Laboratorien,
    - bb) Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes oder von Körperschaften öffentlichen Rechts,
    - cc) staatlich autorisierte Anstalten und
    - dd) Ziviltechniker oder Ingenieurbüros der Fachgebiete zur Durchführung biologischer, chemischer und physikalischer Untersuchungen, sofern keine Interessenkonflikte vorliegen, insbesondere eine wirtschaftliche Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit vom Komposthersteller gegeben ist, und sie über die erforderliche Ausstattung und das notwendige Fachwissen für die jeweilige Untersuchung sowie über Erfahrung im Bereich der Kompostanalytik verfügen. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass nur validierte Methoden verwendet werden, ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet ist, ein Qualitätssicherungshandbuch zur Nachvollziehbarkeit der Analysen geführt wird sowie die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen nach dem Stand der Technik in diesem Bereich (insbesondere Kompostuntersuchungen im Hinblick auf die Endproduktkontrolle) erfolgt. Gleiches gilt für Personen oder Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens, welche den genannten Stellen gleichwertig und staatlich anerkannt sind und die genannten Bedingungen erfüllen.
  - b) für die Durchführung hygienischer Untersuchungen nur solche Personen oder Einrichtungen, die eine Berechtigung zum Umgang mit pathogenen Mikroorganismen besitzen.
  - c) für die Durchführung der Anlagenüberprüfung externe Personen oder Einrichtungen gemäß lit. a, die über das notwendige Fachwissen für die technische Überprüfung sowie über Erfahrung im Bereich der Kompostierung (Anforderungen an den Betrieb von Kompostanlagen) verfügen, sofern keine Interessenkonflikte vorliegen, insbesondere eine wirtschaftliche Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit vom Komposthersteller gegeben ist. Gleiches gilt für Personen oder Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens, welche den genannten Stellen gleichwertig und staatlich anerkannt sind und die genannten Bedingungen erfüllen.
10. „Kompostbeurteilung“ ist der durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden ausgestellte Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Kompostuntersuchungen.
11. „Anlagenbeurteilung“ ist der durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden ausgestellte Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Anlagenüberprüfung.
12. „Kompostcharge“ ist ein in einem einheitlichen Verfahren aus abgegrenzten Schüttungen hergestellter Kompost.

13. „Komposterdencharge“ ist eine aus einer deklarierten Kompostcharge gemäß Z 12, Bodenaushub einer Qualitätsklasse A1 (SN 31411 30), A2 (SN 31411 31), A2-G (SN 31411 32) oder Bodenaushub der Abfallart SN 31424 37, sofern die Voraussetzungen des § 8 Tabelle 1 erfüllt sind, und Zuschlagstoffen ohne Produktstatus, hergestellte definierte Mischung entsprechend der ÖNORM S 2210 „Komposterden und Kompostsubstrate – Qualitätsanforderungen und Untersuchungsmethoden“, ausgegeben am 1. Februar 2019.
14. „Beurteilungsmenge“ ist der Anteil einer Kompostcharge, der im Rahmen der externen Güteüberwachung einer Beurteilung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden unterzogen wird.
15. „Deklaration des hergestellten Kompostes“ ist die in den Abfallaufzeichnungen einschließlich der Kompostaufzeichnungen dokumentierte Zuordnung einer Kompostcharge durch den Komposthersteller zu einer Qualitätsklasse (Qualitätskompost A+, Qualitätskompost A, Klärschlammkompost oder Kompost B), zumindest einem vorgesehenen Anwendungsbereich und die erforderliche Kennzeichnung. Die Deklaration erfolgt auf Basis der Untersuchungsberichte der jeweils letzten durchgeführten externen Güteüberwachungen (Kompostbeurteilung und Anlagenbeurteilung) und der verwendeten Eingangsmaterialien.
16. „Deklaration der hergestellten Komposterde“ ist die dokumentierte Zuordnung einer Komposterdencharge durch einen Komposterdenhersteller auf Basis der Qualitätsklasse des eingesetzten Kompostes, des Beurteilungsnachweises der grundlegend charakterisierten Bodenaushubmaterialien gemäß Deponieverordnung 2008 (DVO 2008), BGBl. II Nr. 39/2008, in der jeweils geltenden Fassung (idgF), der eingesetzten Zuschlagstoffe und der Angabe des jeweiligen Anwendungsbereichs gemäß Z 18.
17. „Kompostanwendung“ ist die Nutzung von Komposten zum Zweck der Bodenverbesserung, der Düngung, des Erosionsschutzes, als Biofilter und als Mischkomponente zur Herstellung von Komposterden und Rekultivierungsschichten sowie von Düngemitteln und Kultursubstraten nach den düngemittelrechtlichen Vorschriften.
18. „Anwendungsbereiche für Komposte und Komposterden“ sind
  - a) ökologische Landwirtschaft (ökologisch/biologische Produktion gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. Nr. L 150 vom 14.06.2018 S. 1, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/207, ABl. Nr. L 29 vom 01.02.2023 S. 6),
  - b) Landwirtschaft,
  - c) Hobbygartenbau,
  - d) Gärtnerei und Gartenbau,
  - e) Forstwirtschaft,
  - f) Landschaftsbau, Rekultivierung und Landschaftspflege inklusive Rekultivierungsschichten in Freizeitanlagen,
  - g) Deponierekultivierung und
  - h) Biofilter.
19. „Störstoffe“ sind Verunreinigungen jeder Größe sowohl im Eingangsmaterial als auch im fertigen Kompost. Biologisch abbaubare Vorsammelhilfen gemäß ÖNORM EN 13432 „Verpackung – Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen durch Kompostierung und biologischen Abbau – Prüfschema und Bewertungskriterien für die Einstufung von Verpackungen“, ausgegeben am 1. Februar 2008, und Steine gelten nicht als Störstoffe.
20. „Ballaststoffe“ sind Störstoffe größer 2 mm im fertigen Kompost.
21. „Eingangsmaterial“ ist für die Kompostierung zulässiges Material gemäß **Anlage 1**, welches zur Herstellung eines Eingangsröttegutes dient.
22. „Eingangsröttegut“ ist eine Mischung an Eingangsmaterialien, welche für die Kompostierung zulässig und geeignet ist und dem Stand der Technik entspricht.
23. „Zuschlagstoffe“ sind dem Röttegut zugesetzte Materialien, die den Rotteprozess positiv beeinflussen, wie beispielsweise Pflanzenkohle oder Gesteinsmehl sowie Materialien die Komposterden zur Verbesserung der Eigenschaften zugesetzt werden, wie beispielsweise Pflanzenkohle.
24. „Mischkomponenten“ sind die Hauptbestandteile in der Herstellung von Komposterden, im Einzelnen Kompost und Bodenaushubmaterial.

### Anforderungen an Komposte

§ 4. (1) Für die Kompostherstellung sind ausschließlich Eingangsmaterialien aus getrennt gesammelten Abfällen der **Anlage 1** Tabellen 1 und 3 zulässig, wenn sie eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden können und die jeweiligen Grenzwerte einhalten.

(2) Zusätzlich zu den in **Anlage 1** Tabellen 1 und 3 angeführten Eingangsmaterialien ist für die Herstellung von Komposten die Verwendung der in **Anlage 1** Tabelle 2a angeführten Zuschlagstoffe bis zu dem jeweils festgelegten Anteil zulässig.

(3) Komposte haben zumindest die Qualitätsanforderungen der **Anlage 2** Tabelle 1 „Anforderungen an die Qualitätsklassen“ einzuhalten und haben zumindest für einen der in dieser Verordnung genannten Anwendungsbereiche vorgesehen zu sein. Komposte, die unter Verwendung von kommunalen Qualitätsklärschlamm (SN 92201) oder Gärresten (SN 92211 oder SN 92506) aus der Mitbehandlung von kommunalen Qualitätsklärschlamm der SN 92201 hergestellt wurden, sind als Klärschlammkompost zu bezeichnen. Es dürfen nur solche Gärreste eingesetzt werden, die unter Verwendung von Abfällen ausschließlich gemäß **Anlage 1** Tabellen 1 und 3 angefallen sind.

(4) Bei der Herstellung von Komposten ist der Stand der Technik der Kompostierung einzuhalten.

#### Eingangskontrolle, Störstoffabtrennung und Aufzeichnungen für Komposte

§ 5. (1) Eine Übernahme von kompostierbaren Abfällen ist nur vom Abfallerzeuger, vom Sammelsystem oder einem externen Aufbereiter zulässig. Die Übernahme von kommunalem Qualitätsklärschlamm (SN 92201) ist zulässig, sofern dieser die Anforderungen gemäß **Anlage 1** Tabelle 1 getrennt für jede Kläranlage nachweislich einhält.

(2) Bei der Sammlung und dem Transport von Abfällen aus der Biotonne darf keine Durchmischung der Abfälle stattfinden. Eine Durchmischung der Abfälle ist zulässig, wenn die ausdrückliche Zustimmung des Kompostherstellers oder des externen Aufbereiters vorliegt und die erforderliche Qualität des Eingangsmaterials gewährleistet ist.

(3) Der Komposthersteller und der externe Aufbereiter haben im Rahmen einer Eingangskontrolle visuell oder an Hand von Analyseberichten zu überprüfen, ob die übernommenen und die eigenen Materialien für die Herstellung von Komposten zulässig sind. Von jeder Anlieferung sind Art, Menge, Herkunft und Qualität gemäß **Anlage 1** zu überprüfen und aufzuzeichnen.

(4) Eingangsmaterialien mit einem Störstoffanteil bis zu 5% Feuchtmasse dürfen von der Kompostanlage übernommen werden, wenn vor der Kompostierung eine Störstoffentfrachtung durchgeführt wird. Eingangsmaterialien, die mit Störstoffen über einem Grenzwert von 2% Feuchtmasse verunreinigt sind, sind zur Herstellung von Komposten nicht zulässig. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Aussortierung vorhandener Störstoffe. Herkunft, Art, Menge und Verbleib der abgetrennten oder ausgeschiedenen Störstoffe sind getrennt aufzuzeichnen.

(5) Strukturarme, biologisch leicht abbaubare Eingangsmaterialien, bei denen der anaerobe Abbau bereits fortgeschritten ist, sind zur Herstellung von Komposten nicht zulässig. Gärreste, die den Abfallarten SN 92120, 92211, 92420 und 92506 zugeordnet sind, sind davon ausgenommen.

(6) Eingangsmaterialien, die auf Grund phytosanitärer Vorschriften oder einer Risikobewertung des amtlichen österreichischen Pflanzenschutzdienstes nicht für die Kompostierung geeignet sind, sind zur Herstellung von Kompost nicht zulässig.

(7) Nicht für die Kompostierung zulässiges Material ist zurückzuweisen, sofern der Kompostanlageninhaber keine Möglichkeit zur Aufbereitung oder Weitergabe an ein dafür befugtes Unternehmen besteht. Eine Weitergabe ist auf Verlangen dem Übergeber nachzuweisen. Im Fall einer Zurückweisung haben der Abfallerzeuger, das Sammelsystem oder der externe Aufbereiter den Abfall zurückzunehmen und einer ordnungsgemäßen Abfallbehandlung zuzuführen. Die Zurückweisung ist zu dokumentieren. Bereits übernommene unzulässige Eingangsmaterialien sind vor und von der Kompostierung auszuscheiden. Ihre Art, Menge, Herkunft und ihr Verbleib sind getrennt aufzuzeichnen.

(8) Bei offensichtlicher Verunreinigung mit Störstoffen, die potentiell gefährliche Abfälle darstellen, ist das gesamte Material dieser Anlieferung zurückzuweisen oder eine dokumentierte chemische Analyse des Materials vorzunehmen, sofern diese Störstoffe nicht rückstandsfrei aussortiert werden können.

(9) Die Übernahme von Mischungen der in **Anlage 1** Tabellen 1 und 3 festgelegten Eingangsmaterialien ist nur zulässig, sofern kein Verstoß gegen das Vermischungsverbot gemäß § 15 Abs. 2 AWG 2002 vorliegt und eine ordnungsgemäße Eingangskontrolle möglich bleibt.

(10) Aufzeichnungen gemäß **Anlage 5** sind getrennt von den übrigen Geschäftsbüchern oder betrieblichen Aufzeichnungen zu führen und für Kontrollzwecke sieben Jahre aufzubewahren.

### Anforderungen an Komposterden

§ 6. (1) Die Herstellung von Komposterden darf ausschließlich in behördlich genehmigten Anlagen durchgeführt werden, die eine positive Anlagenbeurteilung gemäß § 13 Abs. 1 vorweisen können.

(2) Komposterden dürfen ausschließlich aus gemäß dieser Verordnung hergestellten Komposten und grundlegend charakterisiertem Bodenaushub der Qualitätsklassen A1 (SN 31411 30), A2 (SN 31411 31) und A2-G (SN 31411 32) mit entsprechenden Beurteilungsnachweisen hergestellt werden. Die Qualitätsklassen A1, A2 und A2-G gelten bei torfhaltigen Böden als eingehalten, sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 5 Tabelle 1 erfüllt sind. Komposterden dürfen maximal sieben Volumenprozent an Zuschlagstoffen enthalten. Davon ausgenommen ist der Zuschlagstoff Pflanzkohle, welcher mit maximal 15 Volumenprozent enthalten sein darf, sofern die Qualitätskriterien der ÖNORM S 2211 „Pflanzkohle – Ausgangsmaterialien, Qualitätsanforderungen und Untersuchungsmethoden“, ausgegeben am 1. August 2024, eingehalten werden.

(3) Komposterden gemäß ÖNORM S 2210, die in den Anwendungsbereichen ökologische Landwirtschaft, Landwirtschaft, Hobbygartenbau, Gärtnerei und Gartenbau angewendet werden, dürfen ausschließlich aus Komponenten bestehen, die den Anforderungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen entsprechen.

(4) Der Anteil an Kompost in der jeweiligen Komposterde hat zwischen 25 und 60 Volumenprozent zu liegen.

(5) Bei der Herstellung von Komposterden ist der Stand der Technik einzuhalten.

#### Abfallende für Kompost

§ 7. (1) Kompost darf nur aus den gemäß **Anlage 1** zulässigen Eingangsmaterialien und Zuschlagstoffen gemäß Tabelle 2a hergestellt und muss einer Qualitätsklasse gemäß **Anlage 2** mit näher bestimmten Anwendungsbereichen gemäß § 3 Z 18 zugeordnet und gemäß § 10 Abs. 5 gekennzeichnet werden (Deklaration).

(2) Bei Vorliegen der positiven Kompostbeurteilung, der Deklaration einschließlich der ordnungsgemäßen Kennzeichnung und der positiven Anlagenbeurteilung verliert der Kompost durch die Buchung in ein Produktlager seine Abfalleigenschaft für eine bestimmungsgemäße Verwendung. Die Berichte der externen Güteüberwachung sind in Form einer Kompostbeurteilung und einer Anlagenbeurteilung sieben Jahre lang aufzubewahren.

#### Abfallende für Komposterde

§ 8. (1) Komposterde darf nur aus den in § 6 Abs. 2 angeführten Bestandteilen hergestellt und es darf nur ordnungsgemäß deklariertes Kompost aus Kompostanlagen mit einer positiven Anlagenbeurteilung verwendet werden.

(2) Der Hersteller hat Komposterde durch Zuordnung zu einer Qualitätsklasse gemäß Abs. 5 Tabelle 1 mit näher bestimmten Anwendungsbereichen zu deklarieren. Für die Deklaration ist das Vorliegen einer positiven Komposterdenanlagenbeurteilung Voraussetzung. Eine ordnungsgemäß deklarierte Komposterde verliert mit der Buchung in ein Produktlager ihre Abfalleigenschaft für eine bestimmungsgemäße Verwendung.

(3) Die Berichte der externen Güteüberwachung haben neben einer Anlagenbeurteilung auch die Kompostbeurteilung der eingesetzten Komposte und die Beurteilungsnachweise der eingesetzten grundlegend charakterisierten Bodenaushübe der Qualitätsklassen A1 (SN 31411 30), A2 (SN 31411 31), A2-G (SN 31411 32) oder der Abfallart SN 31424 37, sofern die Voraussetzungen des Abs. 5 Tabelle 1 erfüllt sind, gemäß DVO 2008 zu enthalten.

(4) Die entsprechenden Unterlagen sind sieben Jahre lang aufzubewahren.

(5) Für jede Komposterdencharge hat eine Deklaration gemäß der folgenden Tabelle 1 zu erfolgen:

Tabelle 1: Komposterden und Anwendungsbereiche

	Bodenaushub der Qualitätsklasse A1	Bodenaushub der Qualitätsklasse A2 oder A2-G
	– SN 31411 30	– SN 31411 31
	– SN 31424 37, sofern es sich um torfreiche Böden handelt und mit	– SN 31411 32
		– SN 31424 37, sofern es sich um

	Ausnahme der Grenzwerte für den Gesamtgehalt in den Parametern TOC und KW-Index und für die Eluatparameter NH <sub>4</sub> -N, NO <sub>2</sub> -N und PO <sub>4</sub> -P die Grenzwerte der Klasse A1 eingehalten werden			torfreie Böden handelt und mit Ausnahme der Grenzwerte für den Gesamtgehalt in den Parametern KW-Index und TOC und die Eluatparameter NH <sub>4</sub> -N, NO <sub>2</sub> -N und PO <sub>4</sub> -P die Grenzwerte der Klassen A2 oder A2G eingehalten werden		
	Qualitätskompost A+	Qualitätskompost A	Klärschlammkompost	Qualitätskompost A+	Qualitätskompost A	Klärschlammkompost
Anwendungsbereich	Qualitätskomposterde A+/A1	Qualitätskomposterde A/A1	Klärschlammkomposterde KS/A1	Qualitätskomposterde A+/A2	Qualitätskomposterde A/A2	Klärschlammkomposterde KS/A2
ökologische Landwirtschaft	+	-	-	-	-	-
Landwirtschaft	+	+	+	-	-	-
Hobbygartenbau	+	+	+	-	-	-
Gärtnerei und Gartenbau	+	+	+	-	-	-
Forstwirtschaft	+	-	-	-	-	-
Landschaftsbau, Rekultivierung und Landschaftspflege inklusive Rekultivierungsschichten in Freizeitanlagen	+	+	+	+	+	+
Deponierekultivierung	+	+	+	+	+	+

### Meldungen

§ 9. (1) Komposthersteller, Komposterdenhersteller oder Importeure, die beabsichtigen, Komposte oder Komposterden in Verkehr zu bringen, haben gemäß § 5 Abs. 4 AWG 2002 vor dem ersten Inverkehrbringen dies der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 zu melden.

(2) Die Deklaration jeder Kompostcharge und jeder Komposterdencharge ist elektronisch im Wege des Registers zu melden.

### Kennzeichnung

§ 10. (1) Wer Komposte oder Komposterden in Verkehr bringt, hat nach Maßgabe der folgenden Absätze die Kennzeichnungsvorschriften der **Anlage 4** einzuhalten.

(2) Für Komposte oder Komposterden, die in loser Schüttung oder in Großbinden abgegeben werden, hat der Inverkehrbringer sicherzustellen, dass jederzeit eine eindeutige Zuordnung zur zugehörigen Deklaration und Kennzeichnung möglich ist. Die Kennzeichnung ist dem Abnehmer der Ware in Form eines Beiblattes (zB Rechnung, Lieferschein oder sonstiges Begleitpapier) zu übergeben.

(3) Werden Komposte abgepackt in Verkehr gebracht, so hat die Kennzeichnung auf der Außenseite der Verpackung oder vollständig auf einem mit der Verpackung fest verbundenen Aufkleber oder Anhänger zu erfolgen.

(4) Handelsbezeichnungen, die ein besseres als das betreffende Produkt vortäuschen oder Anlass zu Verwechslungen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln, Düngemitteln oder Waren des täglichen Gebrauchs geben, sind verboten.

(5) Die Bezeichnung der Komposte hat durch Angabe der Qualitätsklasse mit der Ergänzung „gemäß Kompostverordnung“ zu erfolgen. Qualitätskompost A+ darf auch als „Qualitätskompost A+ gemäß Kompostverordnung geeignet für die ökologische Landwirtschaft“ bezeichnet werden. Zusätzlich sind die Anwendungsbereiche der Komposte anzugeben – dafür ist „geeignet für“ dem jeweiligen Anwendungsbereich voranzustellen.

Für jede Kompostcharge hat eine Deklaration gemäß der folgenden Tabelle 2 zu erfolgen.

Tabelle 2: Komposte und Anwendungsbereiche

Anwendungsbereich	Qualitätsklasse			
	Qualitätskompost A+	Qualitätskompost A	Klärschlammkompost	Kompost B
ökologische Landwirtschaft	+	-	-	-
Landwirtschaft	+	+	+	-
Hobbygartenbau	+	+	+	-
Gärtnerei und Gartenbau	+	+	+	-
Forstwirtschaft	+	-	-	-
Landschaftsbau, Rekultivierung und Landschaftspflege inklusive Rekultivierungsschichten in Freizeitanlagen	+	+	+	+
Deponierekultivierung	+	+	+	+
Biofilter	+	+	+	+

(6) Die Bezeichnung der Komposterden hat wie folgt zu lauten:

- „Qualitätskomposterde A+/A1“,
- „Qualitätskomposterde A/A1“,
- „Klärschlammkomposterde KS/A1“,
- „Komposterde A+/A2“,
- „Komposterde A/A2“ oder
- „Klärschlammkomposterde KS/A2“

gemäß Kompostverordnung. Qualitätskomposterde A+/A1 darf zusätzlich mit „geeignet für die ökologische Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden. Zusätzlich sind die Anwendungsbereiche der Komposterden anzugeben – dafür ist „geeignet für“ dem jeweiligen Anwendungsbereich voranzustellen.

#### Externe Aufbereitung – Pflichten des Aufbereiteters

§ 11. (1) Die Aufbereitung hat aus Eingangsmaterialien der **Anlage 1** Tabellen 1 und 3 und Zuschlagstoffen der **Anlage 1** Tabelle 2a zu erfolgen. Die Eingangsmaterialien sind direkt vom Abfallerzeuger oder Sammelsystem biogener Abfälle zu übernehmen.

(2) Der externe Aufbereiter ist verpflichtet, für alle verwendeten Eingangsmaterialien einer Aufbereitungscharge Art, Menge und Herkunft zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind bei der Anlieferung des aufbereiteten Materials dem Kompostanlageninhaber in Kopie zu übergeben.

(3) Strukturarme, biologisch leicht abbaubare Eingangsmaterialien sind werktäglich innerhalb von 24 Stunden nach Anlieferung aufzubereiten.

(4) Jede Aufbereitungscharge ist unverzüglich nach Fertigstellung, jedenfalls aber werktäglich innerhalb von 24 Stunden an Kompostanlageninhaber abzugeben.

(5) Die externe Aufbereitungscharge muss bei Übergabe an einen Kompostanlageninhaber die Qualitätsanforderungen an Eingangssrottegut nachweislich erfüllen.

#### **Externe Aufbereitung – Pflichten des Kompostanlageninhabers**

**§ 12.** (1) Der Kompostanlageninhaber hat die ihm vom externen Aufbereiter übergebenen Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Werden nicht alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt oder sind diese nicht plausibel, ist die Aufbereitungscharge zurückzuweisen.

(2) Die Unterlagen sind gemeinsam mit seinen eigenen Kompostaufzeichnungen für sieben Jahre aufzubewahren.

#### **Anlagenüberprüfung und Anlagenbeurteilung**

**§ 13.** (1) Inhaber von Kompostanlagen und Komposterdenanlagen müssen ihre Anlagen in regelmäßigen Intervallen gemäß **Anlage 3** Tabelle 4 von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden gemäß § 3 Z 9 lit. c überprüfen lassen. Die Anlagenüberprüfung hat die in **Anlage 3** Kapitel 2 gelisteten Inhalte zu umfassen und muss in einer Anlagenbeurteilung gemäß § 3 Z 11 dokumentiert werden. Die Gültigkeit der Anlagenbeurteilung ergibt sich aus der Tabelle in **Anlage 3** Tabelle 4. Eine behördliche Anlagenüberprüfung, welche die Inhalte gemäß **Anlage 3** Kapitel 2 umfasst, ersetzt die externe Anlagenüberprüfung. Der Termin der nächsten Anlagenüberprüfung – nach der behördlichen – richtet sich nach den Intervallen gemäß **Anlage 3** Tabelle 4.

(2) Werden bei einer Anlagenüberprüfung Mängel festgestellt, verlängert sich die Gültigkeit der Anlagenbeurteilung um maximal vier Monate, innerhalb welcher eine Mängelbehebung stattfinden muss. Eine positive Anlagenbeurteilung ist erst nach vollständiger, zufriedenstellender Behebung eventuell vorhandener Mängel möglich. Eine Verlängerung der Gültigkeit der Anlagenbeurteilung des Vorjahrs verkürzt im selben Ausmaß die Gültigkeit der Folgebeurteilung.

(3) Werden bei einer Anlagenüberprüfung schwere Mängel festgestellt, müssen diese von der befugten Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden umgehend der Genehmigungsbehörde gemeldet werden.

#### **Übergangsbestimmung**

**§ 14.** Bestehende Kompostanlagen müssen ab 1. Jänner 2027 dieser Verordnung entsprechen. Das Durchmischungsverbot von Abfällen aus der Biotonne gemäß § 5 Abs. 2 ist ab 1. Jänner 2030 einzuhalten.

#### **Inkrafttreten**

**§ 15.** (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Qualitätsanforderungen an Komposte aus Abfällen (Kompostverordnung), BGBl. II Nr. 292/2001, außer Kraft.



## Anlage 1

### Zulässige Eingangsmaterialien für die Kompostierung, Mischkomponenten für die Komposterdenherstellung und Zuschlagstoffe

Für die Kompostherstellung sind ausschließlich Eingangsmaterialien der Tabellen 1 und 3 dieser Anlage, einschließlich aus diesen Materialien hergestellte Gärreste, zulässig.

Sofern für die Einbringung von kommunalen, biogenen Abfällen in die Biotonne Vorsammelhilfen aus Kunststoff verwendet werden, müssen diese zumindest den Anforderungen der EN 13432 entsprechen.

In Tabelle 1 sind Abfälle für die Kompostierung ausschließlich pflanzlicher Herkunft, in Tabelle 2a Zuschlagstoffe für die Kompostierung und in Tabelle 3 Abfälle für die Kompostierung mit tierischen Anteilen angeführt.

1. Die Einhaltung der ergänzenden Anforderungen (Spezifische Voraussetzungen und Grenzwerte) kann, soweit ausreichend, durch einen Herkunftsnachweis (zB Herkunft aus Verfahren, bei denen die Extraktion mit Wasser erfolgt und keine gefährlichen Substanzen verwendet werden) mittels einer Beurteilung einer befugten Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden belegt werden.

2. Zuschlagstoffe für die Kompostierung dienen in erster Linie der Optimierung des Rotteverlaufes sowie der Kompostqualität und werden im Zuge des Aufbereitungsprozesses oder im Anlassfall auch während der Hauptrotte zugegeben.

3. Für die Kompostherstellung sind ausschließlich Zuschlagstoffe der Tabelle 2a zulässig. Die maximal zulässigen Zumischungsanteile laut Tabelle 2a gelten auch dann, wenn die Zuschlagstoffe nicht in Form von Abfällen, sondern in Form von Produkten oder Nebenprodukten eingesetzt werden. Die Gesamtmasse von Zuschlagstoffen ist mit 20% Feuchtmasse des Eingangsrotteguts begrenzt.

Die Gesamtmasse aller Zuschlagstoffe zählt nicht zur Konsensmenge der Kompostanlage.

4. Zuschlagstoffe für die Komposterdenherstellung dienen der Optimierung der Komposterde für die gewünschte Anwendung und werden im Zuge des Herstellungsprozesses zugegeben.

5. Für die Komposterdenherstellung sind ausschließlich Zuschlagstoffe der Tabelle 2b zulässig. Die maximal zulässigen Zumischungsanteile laut Tabelle 2b gelten auch dann, wenn die Zuschlagstoffe nicht in Form von Abfällen, sondern in Form von Produkten oder Nebenprodukten eingesetzt werden. Die Gesamtmasse von Zuschlagstoffen ist mit 7% begrenzt. Davon ausgenommen ist der Zuschlagstoff Pflanzenkohle, welcher mit maximal 15 Volumenprozent enthalten sein darf, sofern die Qualitätskriterien der ÖNORM S 2211 eingehalten werden.

**Tabelle 1: Abfälle ausschließlich pflanzlicher Herkunft für die Kompostierung**  
(Abfalluntergruppen 921 und 922)

SN, Sp	Abfallbezeichnung und ggf. Spezifizierung	Spezifische Voraussetzungen	Grenzwerte
92101	Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 921, zur Kompostierung	Mischungen, die keine tierischen Anteile enthalten einschließlich mit biogenen Abfällen verunreinigtes Papier gemäß der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992, idgF; zB Biotonne aus der kommunalen Sammlung für ausschließlich pflanzliche Abfälle	
92102	Mähgut, Laub	Mähgut, Laub und Heu aus dem Garten- und Grünflächenbereich	
92103	Obst- und Gemüseabfälle, Blumen	Fallobst, Obst- und Gemüseabfälle aus den Garten- und Grünflächenbereich oder aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln; Schnittblumen aus Blumenmärkten und Haushalten	

SN, Sp	Abfallbezeichnung und ggf. Spezifizierung	Spezifische Voraussetzungen	Grenzwerte
92104	Rinde für die biologische Verwertung	aus Garten- und Grünflächenbereich oder aus Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten	
92105	Holz	aus Garten- und Grünflächenbereich oder aus Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten; Baumschnitt, unbehandeltes Holz, Strauchschnitt, Häckselgut und Sägemehl von unbehandeltem Holz; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind	
92105 67	Holz – Baum- und Strauchschnitt	aus Garten- und Grünflächenbereich oder aus Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten; Strauch- und Baumschnitt, auch geshreddert; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind	
92105 68	Holz – aus der Verarbeitung von unbehandeltem Holz	Aus dem Garten- und Grünflächenbereich oder aus Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten; unbehandeltes Holz, Häckselgut, Hobespäne, Sägemehl von ausschließlich mechanisch behandeltem Holz; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind	
92105 69	Holz – Siebüberlauf zur Kompostierung	Von Material aus Strauch- und Baumschnitt, aus unbehandeltem Holz, Häckselgut, Hobespänen und Sägemehl von ausschließlich mechanisch behandeltem Holz; aus dem Garten- und Grünflächenbereich oder aus Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind. Siebüberlauf aus der Kompostaufbereitung wird in der Kompostanlage im Kreislauf geführt und ist im Falle der Weitergabe auszubuchen.	
92106	Ernte- und Verarbeitungsrückstände	zB Stroh, Reben, Heu, Trester, Kerne, Schalen, Schrote, Pressrückstände von Ölmühlen, Treber	

SN, Sp	Abfallbezeichnung und ggf. Spezifizierung	Spezifische Voraussetzungen	Grenzwerte
92107	pflanzliche Lebens- und Genussmittelreste	pflanzliche Abfälle, insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungs- und Genussmitteln; Tee-, Kaffeesud, Getreide, Teig, Hefe, sonstige pflanzliche Speisereste; frei von Verpackungsmaterial	
92110	rein pflanzliche Press- und Filtrückstände der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelproduktion	nur Materialien, die nicht mit organischen Extraktionsmitteln bzw. mit chemischen Reinigungs-, Fällungs- oder Extraktionsmitteln behandelt wurden; Bei erster Anlieferung von einer Anfallstelle eines Abfallerzeugers muss ein Untersuchungsbericht über die Parameter der Spalte „Grenzwerte“ vorgelegt werden. Bei fortlaufender Anlieferung sind nach jeder Änderung des Entstehungsprozesses entsprechende Untersuchungsberichte vorzulegen.	Cd 2 mg/kg TM Cr 70 mg/kg TM Cu 300 mg/kg TM Hg 2 mg/kg TM Ni 60 mg/kg TM Pb 100 mg/kg TM Zn 1200 mg/kg TM
92111	verdorbenes Saatgut	nur ungebeizt	
92115	Unterwasserpflanzen		
92117	Mycele	Anwendung in der ökologischen Landwirtschaft nur wenn gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/848 zugelassen	
92120	Gärrückstände der Abfallgruppe 921 aus der anaeroben Behandlung	Es ist der Nachweis zu erbringen, dass ausschließlich Abfälle der Abfalluntergruppe 921 ohne tierische Anteile, die für die Kompostierung zulässig sind, der anaeroben Behandlung zugeführt wurden	
92121	Speiseöle und -fette, Fettabscheiderinhalte, rein pflanzlich	Verwendung nur nach erfolgter Vergärung* auch gebrauchtes pflanzliches Öl oder Fett	
92122	Schlamm aus dem Speisefett und -ölproduktion ausschließlich pflanzlicher Herkunft	Verwendung nur nach erfolgter Vergärung*	
92123	Silosickersaft	Verwendung nur nach erfolgter Vergärung* Aus der Silierung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Urproduktion	
92130 g	Glycerinphase aus der Veresterung pflanzlicher Öle und Fette	Verwendung nur nach erfolgter Vergärung*	
92131	Destillationsrückstände aus der Rapsölmethylester-Herstellung	Verwendung nur nach erfolgter Vergärung*	
92132	Rohglycerin aus der Veresterung pflanzlicher Öle und Fette	Verwendung nur nach erfolgter Vergärung*	

SN, Sp	Abfallbezeichnung und ggf. Spezifizierung	Spezifische Voraussetzungen	Grenzwerte
92150	Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 921, ausgenommen Schlüssel-Nummer 92130g Glycerinphase, zur Vergärung	Verwendung nur nach erfolgter Vergärung* Mischungen der Abfalluntergruppe 921, die keine tierischen Anteile enthalten	
92199	aufbereitete Abfälle gemäß Kompostverordnung idgF ohne tierische Anteile	Zur Kompostierung von einem externen Aufbereiter aufbereitetes Material ausschließlich aus Mischungen der Abfalluntergruppe 921; auch bei eigener Aufbereitungsanlage in der Kompostanlage ist der Output aus der Aufbereitung zutreffendenfalls unter dieser Abfallart zu bilanzieren	
92201	kommunale Qualitätsklärschlämme	Pro angefangener 200 t TM Klärschlamm pro Kläranlage muss dieser einmal, mindestens jedoch alle drei Jahre, untersucht werden. Bei Anlieferung ist ein aktueller Untersuchungsbericht über die Parameter der Spalte „Grenzwerte“ vorzulegen. Schlamm aus der Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung (nur Primärpapierproduktion mit Qualitätsnachweis).	Cd 2 mg/kg TM Cr 70 mg/kg TM Cu 300 mg/kg TM Hg 2 mg/kg TM Ni 60 mg/kg TM Pb 100 mg/kg TM Zn 1200 mg/kg TM AOX 500 mg/kg TM PAK (16 Verbindungen gemäß DVO 2008) 4 mg/kg TM Benzo[a]pyren 0,4 g/kg TM BTEX 6 mg/kg TM
92202	gering belastete Schlämme aus der Nahrungs-, Genuss und Futtermittelindustrie ausschließlich pflanzlicher Herkunft	Bei erster Anlieferung von einer Anfallsstelle eines Abfallerzeugers müssen die Gehalte der Spalte „Grenzwerte“ bestimmt werden. Bei fortlaufender Anlieferung sind in weiterer Folge mindestens einmal pro Jahr und nach jeder Änderung des Entstehungsprozesses entsprechende Untersuchungsberichte vorzulegen	Cd 2 mg/kg TM Cr 70 mg/kg TM Cu 300 mg/kg TM Hg 2 mg/kg TM Ni 60 mg/kg TM Pb 100 mg/kg TM Zn 1200 mg/kg TM
92203	gering belastete Pressfilter-, Extraktions- und Ölsaatenrückstände der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie ausschließlich pflanzlicher Herkunft	Bei erster Anlieferung von einer Anfallsstelle eines Abfallerzeugers müssen die Gehalte der Spalte „Grenzwerte“ bestimmt werden und es muss ein Untersuchungsbericht vorgelegt werden. Bei fortlaufender Anlieferung sind nach jeder Änderung des Entstehungsprozesses entsprechende Untersuchungsberichte vorzulegen.	Cd 2 mg/kg TM Cr 70 mg/kg TM Cu 300 mg/kg TM Hg 2 mg/kg TM Ni 60 mg/kg TM Pb 100 mg/kg TM Zn 1200 mg/kg TM
92205	Bleicherde	nur aus Lebensmittel- und Futterproduktion	
92208	Kakaoschalen	im Falle von Kakaoschalen sind Untersuchungsberichte bei jeder Anlieferung vorzulegen	Summe Aldrin, Dieldrin, Endrine, Heptachlor, Lindan, DDT, DDE, Chlordan: 1 mg/kg TM

SN, Sp	Abfallbezeichnung und ggf. Spezifizierung	Spezifische Voraussetzungen	Grenzwerte
92211	Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung der Abfallgruppen 921 und 922	Es ist der Nachweis zu erbringen, dass ausschließlich Eingangsmaterialien der Abfalluntergruppe 921 und 922, die für die Kompostierung zulässig sind, der anaeroben Behandlung zugeführt wurden. Im Falle der Mitbehandlung von Klärschlämmen (SN 92201) ist die Verwendung nur für die Herstellung von Klärschlammkomposten zulässig.	
92213	Faserschlämme aus der Primärproduktion der Papier- und Zellstoff-erzeugung	Vor der ersten Anlieferung und bei jeder tiefgreifenden Änderung der Produktion ist eine Analyse erforderlich. Eine Kontrollanalyse jährlich. Verwendung nur nach erfolgter Vergärung*	Cd 2 mg/kg TM Cr 70 mg/kg TM Cu 300 mg/kg TM Hg 2 mg/kg TM Ni 60 mg/kg TM Pb 100 mg/kg TM Zn 1200 mg/kg TM AOX 500 mg/kg TM PAK (16 Verbindungen gemäß DVO 2008) 4 mg/kg TM Benzo[a]pyren 0,4 g/kg TM BTEX 6 mg/kg TM

\* Der Abfall darf nur mittelbar als Gärrest aus einer vorausgegangenen Behandlung in einer Biogasanlage kompostiert werden. Es dürfen in der Biogasanlage nur Abfälle gemäß der Tabelle 1 und 3 behandelt worden sein.

#### Tabelle 2a: Zuschlagstoffe für die Kompostierung

(auch Zuschlagstoffe mit Produktstatus sind in den Aufzeichnungen mit der Schlüsselnummer anzuführen)

SN, Sp	Abfallbezeichnung und ggf. Spezifizierung	Spezifische Voraussetzungen	Grenzwerte
92301	Gesteinsmehl	max. 5% Feuchtmasse-Anteil am Eingangsröttegut	
92302	Calciumcarbonatabfälle	max. 5% Feuchtmasse-Anteil am Eingangsröttegut	
92303	Pflanzenasche	max. 2% Feuchtmasse-Anteil am Eingangsröttegut; keine Feinstflugaschen; Bei erster Anlieferung von einer Anfallsstelle eines Abfallerzeugers müssen die Parameter der Spalte Grenzwerte bestimmt werden und ein Untersuchungsbericht vorgelegt werden. Bei fortlaufender Anlieferung sind nach jeder Änderung des Entstehungsprozesses entsprechende Untersuchungsberichte vorzulegen.	As 20 mg/kg TM Cd 8 mg/kg TM Cr 250 mg/kg TM Cu 250 mg/kg TM Mo 20 mg/kg TM Ni 100 mg/kg TM Pb 100 mg/kg TM V 100 mg/kg TM Zn 1500 mg/kg TM
92303 71	Pflanzenasche – Pflanzen-Rostaschen		
92303 73	Pflanzenasche – Pflanzen-Flugaschen		

SN, Sp	Abfallbezeichnung und ggf. Spezifizierung	Spezifische Voraussetzungen	Grenzwerte
92304	Erde	max. 20% Feuchtmasse-Anteil am Eingangsröttegut; Die Einhaltung der Grenzwerte von Bodenaushub muss gemäß DVO 2008 mit Vorlage des Beurteilungsnachweises nachgewiesen werden.	As 30 mg/kg TM Cd 1,1 mg/kg TM Cu 90 mg/kg TM Cr 90 mg/kg TM Hg 0,7 mg/kg TM Ni 60 mg/kg TM Pb 150 mg/kg TM Zn 450 mg/kg TM KW 200 mg/kg TM PAK(16) 4 mg/kg TM PCB 0,1 mg/kg TM
92305 g*	Kalkabfälle (Calciumoxid, -hydroxid)	max. 5% Feuchtmasse-Anteil am Eingangsröttegut	
31319**	Rückstände aus Abfallpyrolyseanlagen für Biomasseabfälle	ausschließlich Pflanzenkohle gemäß ÖNORM S 2211 mit Produktstatus; max. 2% Feuchtmasse-Anteil am Eingangsröttegut; hergestellt ausschließlich aus Eingangsmaterialien gemäß ÖNORM S 2211	Cd 3 mg/kg TM Cr 100 mg/kg TM Cu 150 mg/kg TM Ni 100 mg/kg TM Pb 100 mg/kg TM Zn 500 mg/kg TM PAK(16) 6,0 mg/kg TM PCDD/PCDF 20 ng i-TEQ/kg TM PCB < 0,2 mg/kg TM***

\* In den Aufzeichnungen ist Düngekalk mit Produktstatus der SN 92305 g zuzuordnen.

\*\* Es darf nur Pflanzenkohle mit Produktstatus verwendet werden. In den Aufzeichnungen ist die Pflanzenkohle der SN 31319 zuzuordnen.

\*\*\* Bestimmt gemäß Abfallverzeichnisverordnung 2020, idF BGBl. II Nr. 409/2020.

**Tabelle 2b: Mischkomponenten und Zuschlagstoffe zur Herstellung von Komposterden**

SN, Sp	Abfallbezeichnung und ggf. Spezifizierung	Spezifische Voraussetzungen	Grenzwerte
31411 30 **	Aushubmaterial – nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile		
31411 31 **	Aushubmaterial – nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile		

SN, Sp	Abfallbezeichnung und ggf. Spezifizierung	Spezifische Voraussetzungen	Grenzwerte
31411 32 **	Aushubmaterial – nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile		
31424 37 **	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial – sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich	Bodenaushub Qualitätsklasse A1 oder A2, und sofern es sich um unbelastete torfreiche Böden handelt, mit Ausnahme der Grenzwerte für den Gesamtgehalt in den Parametern TOC und KW-Index und für die Eluatparameter NH <sub>4</sub> -N, NO <sub>2</sub> -N und PO <sub>4</sub> -P; Die Komposterden sind entsprechend der Qualität A1 oder A2 oder A2-G zu klassifizieren.	entsprechend A1, A2, A2-G mit Ausnahme der Grenzwerte für den Gesamtgehalt im Parameter TOC und für den Parameter NH <sub>3</sub> im Eluat
31319*	Rückstände aus Abfallpyrolyseanlagen für Biomasseabfälle	ausschließlich Pflanzenkohle gemäß ÖNORM S 2211 mit Produktstatus; max. 15% Feuchtmasse-Anteil im Eingangsmaterial der Mischung	Cd 3 mg/kg TM Cr 100 mg/kg TM Cu 150 mg/kg TM Ni 100 mg/kg TM Pb 100 mg/kg TM Zn 500 mg/kg TM PAK (16) 6,0 mg/kg TM PCDD/PCDF 20 ng i-TEQ/kg TM PCB < 0,2 mg/kg TM***

\* Es darf nur Pflanzenkohle mit Produktstatus verwendet werden. In den Aufzeichnungen ist die Pflanzenkohle der SN 31319 zuzuordnen.

\*\* Mischkomponenten der Abfallgruppe 314 dürfen keine erkennbare Neophytenbelastung aufweisen.

\*\*\* Bestimmt gemäß Abfallverzeichnisverordnung.

**Tabelle 3: Abfälle mit tierischen Anteilen für die Kompostierung**

(Abfalluntergruppen 924 und 925)

SN, Sp	Abfallbezeichnung	Spezifische Voraussetzungen	Grenzwerte
92401	Mischungen von Abfällen der Abfallgruppen 924 und 921, die tierische Anteile enthalten, zur Kompostierung	Biotonne aus der kommunalen Sammlung, bei der tierische Anteile enthalten sein dürfen	
92402	Küchen- und Speiseabfälle, die tierische Speisereste enthalten	Verwendung nur nach erfolgter Vergärung*	
92403	Speiseöle und -fette, Fettabscheiderinhalte, tierisch oder tierische Anteile enthaltend	Verwendung nur nach erfolgter Vergärung*	
92404	ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft	Verwendung nur nach erfolgter Vergärung*	
92405	Eierschalen	keine Bruch- und Knickeier	max. 3% Feuchtmasse-Anteil am Rotteeingangsgut

SN, Sp	Abfallbezeichnung	Spezifische Voraussetzungen	Grenzwerte
92406	Pressfilterrückstände aus getrennter Prozessabwassererfassung der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie mit tierischen Anteilen	Verwendung nur nach erfolgter Vergärung* nur Materialien ohne chemische Reinigungs-, Fällungs- oder Extraktionsmittel (zB Milchschlamm)	
92409	Panseninhalt	Verwendung nur nach erfolgter Vergärung*	
92410	Fest- und Flüssigmist/ökologischer Landbau	Material aus ökologischer Tierhaltung entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848	
92420	Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung von Ausgangsmaterialien der Abfallgruppen 921 und 924 mit tierischen Anteilen	Faulwasser oder Faulschlamm Es ist der Nachweis zu erbringen, dass ausschließlich Eingangsmaterialien der Abfalluntergruppe 921 und 924, die für die Kompostierung zulässig sind, der anaeroben Behandlung zugeführt wurden.	
92425	Molkereiabfälle	Molke, Käseerückstände, Molkereischlämme u. dgl. Verwendung nur nach erfolgter Vergärung*	
92426	Rohmilch	Verwendung nur nach erfolgter Vergärung*	
92450	Mischungen von Abfällen der Abfallgruppen 924 und 921, die tierische Anteile enthalten, zur Vergärung	Verwendung nur nach erfolgter Vergärung* Diese SN ist auch zu verwenden für gemischte Fraktionen aus der kommunalen Sammlung, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass tierische Anteile vorhanden sind.	
92451	Rohglycerin aus der Veresterung tierischer Öle und Fette	Verwendung nur nach erfolgter Vergärung*	
92452 g	Glycerinphase aus der Veresterung tierischer Öle und Fette	Verwendung nur nach erfolgter Vergärung*	
92499	aufbereitete Abfälle gemäß Kompostverordnung idgF	Zur Kompostierung oder Vergärung aufbereitetes Material aus Mischungen der Abfalluntergruppen 921 und 924. Bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.	
92501	gering belastete Schlämme aus der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie tierischer Herkunft	Bei erster Anlieferung von einer Anfallsstelle eines Abfallerzeugers muss ein Untersuchungsbericht vorgelegt werden. Bei fortlaufender Anlieferung sind in weiterer Folge mindestens einmal pro Jahr bzw. nach jeder Änderung des Entstehungsprozesses entsprechende Untersuchungsberichte vorzulegen.	Cd 2 mg/kg TM Cr 70 mg/kg TM Cu 300 mg/kg TM Hg 2 mg/kg TM Ni 60 mg/kg TM Pb 100 mg/kg TM Zn 1200 mg/kg TM



SN, Sp	Abfallbezeichnung	Spezifische Voraussetzungen	Grenzwerte
92502	Fest- und Flüssigmist	Materialien aus Bereichen, die nicht im Rahmen der ökologischen Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind. Fest- und Flüssigmist aus biologischer, nicht landloser Tierhaltung siehe SN 92410	
92503	Gelatinerückstände	Verwendung nur nach erfolgter Vergärung*	
92504	„Flotat“-Schlamm, Pressfiltrerrückstände von Mast- und Schlachtbetrieben, für Qualitätsschlammkompost	Verwendung nur nach erfolgter Vergärung* Bei erster Anlieferung von einer Anfallsstelle eines Abfallerzeugers muss ein Untersuchungsbericht vorgelegt werden. Bei fortlaufender Anlieferung sind nach jeder Änderung des Entstehungsprozesses entsprechende Untersuchungsberichte vorzulegen	Cd 2 mg/kg TM Cr 70 mg/kg TM Cu 300 mg/kg TM Hg 2 mg/kg TM Ni 60 mg/kg TM Pb 100 mg/kg TM Zn 1200 mg/kg TM
92506	Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung von Ausgangsmaterialien der Abfallgruppen 921, 922, 924 und 925 mit tierischen Anteilen	Verwendung nur nach erfolgter Vergärung* Faulwasser oder Faulschlamm. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass ausschließlich Eingangsmaterialien der Abfalluntergruppen 921, 922, 924 und 925, die für die Kompostierung (gegebenenfalls nach Vergärung) zulässig sind, der anaeroben Behandlung zugeführt wurden. Im Falle der Mitbehandlung von Klärschlämmen (92201) ist die Verwendung nur für die Herstellung von Klärschlammkompost zulässig	
92510	Schlachtabfälle und Nebenprodukte, zur Vergärung	Verwendung nur nach erfolgter Vergärung*	
92511	Abfälle von Häuten und Fellen, zur Vergärung	Verwendung nur nach erfolgter Vergärung* Ausschließlich aus chromfreier Verarbeitung.	

\* Der Abfall darf nur mittelbar als Gärrest aus einer vorausgegangenen Behandlung in einer Biogasanlage kompostiert werden. Es dürfen in der Biogasanlage nur Abfälle gemäß den Tabellen 1 und 3 behandelt worden sein.

## Anlage 2

### Qualitätsanforderungen an das Produkt Kompost

#### Allgemeine Qualitätsanforderungen

Die Untersuchungen auf anorganische Schadstoffe (Schwermetalle), Ballaststoffe, Wassergehalt, Feuchtdichte, organische Substanz, pH-Wert, Salzgehalt, Gesamtnährstoffgehalte (N, P, K), Kompoststabilität (Atmungsaktivität [AT<sub>4</sub> oder OUR] oder Selbsterhitzung), Pflanzenverträglichkeit,

austriebfähige Pflanzenteile und seuchenhygienisch relevante Parameter sind verpflichtend durchzuführen.

### Anforderungen an die Qualitätsklassen

**Tabelle 1:** Anforderungen an die Qualitätsklassen

Parameter	Qualitätskompost A+	Qualitätskompost A und Klärschlammkompost	Kompost B
Cd	0,7 mg/kg TM	1,0 mg/kg TM	1,5 mg/kg TM
Cr	70 mg/kg TM	70 mg/kg TM	140 mg/kg TM
Cu	70 mg/kg TM	150 mg/kg TM	300 mg/kg TM
Hg	0,4 mg/kg TM	0,7 mg/kg TM	0,7 mg/kg TM
Ni	25 mg/kg TM	60 mg/kg TM	100 mg/kg TM
Pb	45 mg/kg TM	120 mg/kg TM	120 mg/kg TM
Zn	200 mg/kg TM	500 mg/kg TM	500 mg/kg TM

**Tabelle 2:** Anforderungen in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich

Parameter	Anwendungsbereich	Grenzwert (Einheit)	
Organische Substanz	– Ökologische Landwirtschaft	≥ 18% TM	
	– Landwirtschaft		
	– Hobbygartenbau		
	– Gärtnerei und Gartenbau		
	– Forstwirtschaft		
	– Landschaftsbau, Rekultivierung und Landschaftspflege, inklusive Rekultivierungsschichten in Freizeitanlagen		
	– Deponierekultivierung		
Elektrische Leitfähigkeit	– Biofilter	≤ 3 mS/cm	
	– Hobbygartenbau		
	– Ökologische Landwirtschaft		≤ 4 mS/cm
	– Landwirtschaft		
	– Gärtnerei und Gartenbau		
	– Forstwirtschaft		≤ 6 mS/cm
	– Landschaftsbau, Rekultivierung und Landschaftspflege, inklusive Rekultivierungsschichten in Freizeitanlagen		
– Deponierekultivierung			
– Biofilter			

Parameter	Anwendungsbereich	Grenzwert (Einheit)
Stabilität (Reifegrad) Nachweis als Atmungsaktivität (AT <sub>4</sub> oder OUR) oder Maximaltemperatur im Selbsterhitzungsversuch (T <sub>max.</sub> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ökologische Landwirtschaft</li> <li>- Landwirtschaft</li> <li>- Hobbygartenbau</li> <li>- Gärtnerei und Gartenbau</li> <li>- Forstwirtschaft</li> <li>- Landschaftsbau, Rekultivierung und Landschaftspflege, inklusive Rekultivierungsschichten in Freizeitanlagen</li> <li>- Deponierekultivierung</li> <li>- Biofilter</li> </ul>	AT <sub>4</sub> ≤ 7 mg O <sub>2</sub> /g TM oder OUR < 7 mmol O <sub>2</sub> /kg oTM.h oder T <sub>max.</sub> < 35 °C
Größtkorn	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hobbygartenbau</li> </ul>	< 20 mm (Überkorn max. 5% TM)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ökologische Landwirtschaft</li> <li>- Landwirtschaft</li> <li>- Gärtnerei und Gartenbau</li> <li>- Forstwirtschaft</li> <li>- Landschaftsbau, Rekultivierung und Landschaftspflege, inklusive Rekultivierungsschichten in Freizeitanlagen</li> <li>- Deponierekultivierung</li> <li>- Biofilter</li> </ul>	< 25 mm (Überkorn max. 5% TM)
Σ Ballaststoffe > 2 mm	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ökologische Landwirtschaft</li> <li>- Landwirtschaft</li> <li>- Hobbygartenbau</li> <li>- Gärtnerei und Gartenbau</li> </ul>	≤ 0,2% TM
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forstwirtschaft</li> <li>- Landschaftsbau, Rekultivierung und Landschaftspflege, inklusive Rekultivierungsschichten in Freizeitanlagen</li> <li>- Deponierekultivierung</li> <li>- Biofilter</li> </ul>	≤ 0,5% TM
Kunststoffe > 2 mm	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ökologische Landwirtschaft</li> <li>- Landwirtschaft</li> <li>- Hobbygartenbau</li> <li>- Gärtnerei und Gartenbau</li> <li>- Forstwirtschaft</li> <li>- Landschaftsbau, Rekultivierung und Landschaftspflege, inklusive Rekultivierungsschichten in Freizeitanlagen</li> <li>- Deponierekultivierung</li> <li>- Biofilter</li> </ul>	≤ 15 cm <sup>2</sup> /l max. 0,15% TM

Parameter	Anwendungsbereich	Grenzwert (Einheit)
Metalle > 2 mm	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ökologische Landwirtschaft</li> <li>– Landwirtschaft</li> <li>– Hobbygartenbau</li> <li>– Gärtnerei und Gartenbau</li> <li>– Forstwirtschaft</li> <li>– Landschaftsbau, Rekultivierung und Landschaftspflege, inklusive Rekultivierungsschichten in Freizeitanlagen</li> <li>– Deponierekultivierung</li> <li>– Biofilter</li> </ul>	≤ 0,2% TM
Glas > 2mm	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ökologische Landwirtschaft</li> <li>– Landwirtschaft</li> <li>– Hobbygartenbau</li> <li>– Gärtnerei und Gartenbau</li> <li>– Forstwirtschaft</li> <li>– Landschaftsbau, Rekultivierung und Landschaftspflege, inklusive Rekultivierungsschichten in Freizeitanlagen</li> <li>– Deponierekultivierung</li> <li>– Biofilter</li> </ul>	0,1% TM
Wachstumstest mit Kresse oder Petrischalentest	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Hobbygartenbau</li> <li>– Gärtnerei und Gartenbau</li> <li>– Forstwirtschaft</li> <li>– Landschaftsbau, Rekultivierung und Landschaftspflege, inklusive Rekultivierungsschichten in Freizeitanlagen</li> <li>– Deponierekultivierung</li> </ul>	bei 15% Feuchtmasse Kompost Anteil: Pflanzenfrischmasse (PFM) ≥ 100% vom Vergleichssubstrat, Keimrate: ≥ 95%, Keimverzögerung: 0 Tage; UND bei 30% Feuchtmasse Kompost Anteil: Pflanzenfrischmasse (PFM): ≥ 90% vom Vergleichssubstrat, Keimrate: ≥ 90%, Keimverzögerung: 0 Tage; jeweils bezogen auf das Vergleichssubstrat
Keimfähiger Samen und austriebsfähige Pflanzenteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ökologische Landwirtschaft</li> <li>– Landwirtschaft</li> <li>– Hobbygartenbau</li> <li>– Gärtnerei und Gartenbau</li> <li>– Landschaftsbau, Rekultivierung und Landschaftspflege, inklusive Rekultivierungsschichten in Freizeitanlagen</li> <li>– Deponierekultivierung</li> </ul>	≤ 3 Pflanzenkeime/Liter

Parameter	Anwendungsbereich	Grenzwert (Einheit)
Seuchenhygienische Unbedenklichkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ökologische Landwirtschaft</li> <li>– Landwirtschaft</li> <li>– Hobbygartenbau</li> <li>– Gärtnerei und Gartenbau</li> <li>– Forstwirtschaft</li> <li>– Landschaftsbau, Rekultivierung und Landschaftspflege, inklusive Rekultivierungsschichten in Freizeitanlagen</li> <li>– Deponierekultivierung</li> <li>– Biofilter</li> </ul>	<p>Pathogene E. coli nicht nachweisbar in 50 g Probe*</p> <p>Salmonella sp. nicht nachweisbar in 50 g Probe*</p>

\*) Bei einem positiven Nachweis hat die Kompostbeurteilung die identifizierten Keime zu bewerten. Die Bewertung hat gegebenenfalls den Ausschluss von Anwendungsfällen oder Hinweise für eine gefahrlose Anwendung zu enthalten.

### Anlage 3

#### Externe Güteüberwachung

Zur Sicherstellung der erforderlichen Qualität sowie der ordnungsgemäßen Deklaration inklusive Kennzeichnung hat der Kompostanlageninhaber befugte Fachpersonen oder Fachanstalten für Komposte und Komposterden mit der Durchführung der regelmäßigen externen Güteüberwachung zu beauftragen. Diese hat aus einer Kompostuntersuchung und -beurteilung sowie einer Anlagenüberprüfung und -beurteilung zu bestehen. Eine positive Kompostbeurteilung und eine positive Anlagenbeurteilung sind die Voraussetzungen für die Deklaration des Kompostes.

#### 1. Kompostuntersuchung und Kompostbeurteilung

Die Probenahme hat durch dieselbe befugte Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden zu erfolgen, von der auch die Kompostbeurteilung erstellt wird.

Die Probenahme für die seuchenhygienische Untersuchung kann ebenfalls von der befugten Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden gemäß § 3 Z 9 lit. a durchgeführt werden, sofern eine Abstimmung mit der für die seuchenhygienische Untersuchung beauftragten befugten Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden (§ 3 Z 9 lit. b) erfolgt.

##### 1.1. Anzahl der Untersuchungen

Für jede zu deklarierende Qualitätsklasse ist die Mindestanzahl der Kompostuntersuchungen in Abhängigkeit von der jeweils jährlich für diese Qualitätsklasse zur Kompostierung aufgesetzten Menge entsprechend Tabelle 1 zu ermitteln.

**Tabelle 1:** Mindestanzahl an Kompostuntersuchungen  
(gilt auch für seuchenhygienische Untersuchungen)

Eingangsmaterialien exklusive Zuschlagstoffe/Jahr	Mindestanzahl an Kompostuntersuchungen für die externe Güteüberwachung*	Mindestbeurteilungsmenge**
bis 100 t	einmal vor erster Deklaration	20 m <sup>3</sup>
> 100 t bis 1 000 t	alle 3 Jahre	50 m <sup>3</sup>
> 1 000 t bis 5 000 t	einmal pro Jahr	100 m <sup>3</sup>
> 5 000 t bis 10 000 t	zweimal pro Jahr	150 m <sup>3</sup>

> 10 000 t	zusätzlich je weiterer angefangener 10 000 t eine Kompostuntersuchung, maximal jedoch 12 Kompostuntersuchungen pro Jahr	150 m <sup>3</sup>
------------	---	--------------------

\* für jeden zu deklarierenden Siebschnitt ist eine gesonderte Kompostuntersuchung erforderlich

\*\* Mindestbeurteilungsmenge: Zum Zeitpunkt der Probenahme mindestens vorliegende und für die zu deklarierende Kompostcharge repräsentative Menge

Wenn Änderungen in der Art oder Zusammensetzung des Eingangsrötteguts auftreten, das Herstellungsverfahren umgestellt wird oder Hinweise zB im Rahmen der Eingangskontrolle oder auf Basis von im eigenen Bereich durchgeführten Untersuchungen darauf hindeuten, dass der hergestellte Kompost nicht mehr den Ergebnissen der bisherigen Kompostbeurteilung entspricht, sind zusätzliche Kompostuntersuchungen und -beurteilungen zu veranlassen.

### 1.2. Probenahme

Die zu beprobende Kompostmenge hat sich in einem vergleichbaren Zustand zu befinden wie die Kompostcharge, auf die sich die Deklaration beziehen soll.

Im Fall der Notwendigkeit von wiederholten Untersuchungen zur Feststellung des Beurteilungswertes für anorganische Schadstoffe wird eine Parallelbeprobung an derselben Beurteilungsmenge vorgenommen.

Die Probenahme hat gemäß ÖNORM S 2023 „Kompost – Untersuchungsmethoden“, ausgegeben am 15. April 2023, zu erfolgen. Anlässlich der Probenahme ist ein Probenahmeprotokoll zu erstellen und sowohl vom Probennehmer als auch vom Kompostanlageninhaber oder dessen Vertretungsbefugten zu unterfertigen.

### 1.3. Kompostuntersuchung

Die Analyse der Proben hat im Rahmen der externen Güteüberwachung von befugten Fachpersonen oder Fachanstalten für Komposte und Komposterden durchgeführt zu werden.

Die verpflichtend und optional zu untersuchenden Parameter sind in den Tabellen 2 und 3 aufgelistet.

Die Beurteilung der Prozesssteuerung der Kompostierung hat anhand der Aufzeichnungen gemäß **Anlage 5** (insbesondere Punkte 2a und 3d) zu erfolgen.

Die zu verwendenden Untersuchungsmethoden sind in der ÖNORM S 2023 festgelegt.

**Tabelle 2:** Verpflichtend zu untersuchende Parameter

Parameter	Angabe der Untersuchungsergebnisse in:
Schwermetalle: Cd, Cr, Cu, Hg, Ni, Pb, Zn	mg/kg TM
elektrische Leitfähigkeit	mS/cm optional zusätzlich als Salzgehalt in g KCl/l
Sieblochdurchmesser	mm* * zu dokumentieren
Überkorn	% TM
organische Substanz	% TM
Stabilität (AT <sub>4</sub> oder OUR oder T <sub>max.</sub> )	mg O <sub>2</sub> /g TM oder mmol O <sub>2</sub> /kg oTM.h oder °C
N-gesamt	% TM
C/N Verhältnis	Zahl
P-gesamt	% TM optional zusätzlich als Oxid (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> )

K-gesamt	% TM optional zusätzlich als Oxid (K <sub>2</sub> O)
Carbonat als CaCO <sub>3</sub>	% TM
Trockenmasse	% FM
Feuchtdichte	kg FM/l
pH-Wert in CaCl <sub>2</sub>	Zahl
Wachstumstest mit Kresse	Pflanzenfrischmasse (PFM): % Keimrate: %, Keimverzögerung: Tage jeweils bezogen auf das Vergleichssubstrat
Keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile	Pflanzenkeime/l
Seuchenhygiene: Pathogene E. coli und Salmonella sp.	Keimzahl in 50 g Probe

**Tabelle 3:** Optional zu untersuchende Parameter

Parameter	Angabe der Untersuchungsergebnisse in:
P <sub>CAL</sub> -verfügbar (als P)	% TM optional zusätzlich in mg/l FM optional zusätzlich als Oxid (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> )
K <sub>CAL</sub> -verfügbar (als K)	% TM optional zusätzlich in mg/l FM optional zusätzlich als Oxid (K <sub>2</sub> O)
Mg-verfügbar (als Mg)	% TM optional zusätzlich in mg/l FM optional zusätzlich als Oxid (MgO)
NO <sub>3</sub> -N <sub>CaCl2</sub>	% TM optional zusätzlich in mg/l FM
NH <sub>4</sub> -N <sub>CaCl2</sub>	% TM optional zusätzlich in mg/l FM
N-min	% TM optional zusätzlich in mg/l FM
Ca-gesamt	% TM optional zusätzlich als Oxid (CaO)
Mg-gesamt	% TM Optional zusätzlich als Oxid (MgO)
S-gesamt	% TM
Fe-gesamt	% TM
Mn-gesamt	% TM
Na-gesamt	% TM
Huminsäuregehalt	OD/g oTM
pH-Wert im Wasserextrakt	Zahl

#### 1.4. Kompostbeurteilung als Basis für die Deklaration

Die von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden zu erstellende Kompostbeurteilung ist in Form eines Berichts zu verfassen und hat Folgendes zu enthalten:

- 1) alle zugehörigen Probenahmeprotokolle;
- 2) eine übersichtliche Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse in Tabellenform mit der Probenbezeichnung, der laborinternen Bezeichnung der Probe und den gegebenenfalls gezogenen Parallelproben;
- 3) die Beurteilung der Aufzeichnungen des Zeit-Temperaturregimes der Beurteilungscharge zum Nachweis der Hygienisierung;
- 4) wesentliche Abweichungen von den Untersuchungsmethoden gemäß ÖNORM S 2023 (diese sind zu begründen und entsprechend zu dokumentieren);
- 5) die Zuordnung zu einer Qualitätsklasse;
- 6) die möglichen Anwendungsbereiche
- 7) Datum und Unterschrift der befugten Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden.

#### 2. Anlagenüberprüfung und Anlagenbeurteilung

Die Anlagenüberprüfung und -beurteilung der Kompostanlage und der Komposterdenanlage ist in regelmäßigen Intervallen gemäß der folgenden Tabelle 4 durchzuführen. Die aktuellen Genehmigungsbescheide und Projektunterlagen sind vom Kompostanlageninhaber der befugten Fachperson für Komposte und Komposterden zur Verfügung zu stellen.

**Tabelle 4:** Prüfintervalle für die Anlagenüberprüfung

Eingangsmaterialien exklusive Zuschlagstoffe/Jahr	Prüfintervall
bis 1 000 t	alle 3 Jahre
> 1 000 t bis 2 000 t	alle 2 Jahre
> 2 000 t	jährlich

##### 2.1. Anlagenüberprüfung

Die Überprüfung von Kompostanlagen – mit oder ohne Komposterdenherstellung – ist im Rahmen der externen Güteüberwachung von befugten Fachpersonen oder Fachanstalten für Komposte und Komposterden im Zuge einer Anlagenbegehung durchzuführen.

Verpflichtend zu evaluieren sind zumindest Stammdaten, Anlagenbescheide, Sammler- und Behandlererlaubnis, Aufzeichnungen der übernommenen Eingangsmaterialien mit den zugehörigen Schlüsselnummern, Zuschlagstoffe, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Prozessparameter und Materialbewegungen in der Anlage, Einhaltung des Standes der Technik der Kompostierung, Produktkennzeichnung, Produkte und Abfälle, die von der Anlage abgegeben wurden sowie die Abfallbilanzmeldung.

Für Komposterdenanlagen, die nicht im Rahmen einer Kompostanlage betrieben werden, sind die Einhaltung des Bescheides samt seinen Anlagen einschließlich des genehmigten Projekts und der ordnungsgemäße Zustand der Anlage zu überprüfen.

##### 2.2. Anlagenbeurteilung als Basis für die Deklaration

Die von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden zu erstellende Anlagenbeurteilung ist in Form eines Berichts zu verfassen und hat, abhängig davon, ob es sich um eine Kompostanlage, eine Kompostanlage mit Herstellung von Komposterde oder eine Anlage zur Komposterdenherstellung handelt, Folgendes zu enthalten:

- 1) Allgemeines



- o Daten des Anlageninhabers (Name, Zustelladresse, Personen GLN, Anlagen GLN), koordinativer Zuordnung der Anlage und Lageplan mit Zuordnung der Anlagenteile
  - o Rechtsgültige Bescheide – qualitativer und quantitativer Konsens, Bescheidauflagen, genehmigtes Projekt
- 2) Massenerhebung für das abgelaufene Kalenderjahr (Angabe in kg, eine Abschätzung über Volumen und Schüttdichte ist zulässig)
- o übernommene Eingangsmaterialien Art, Menge, Herkunft, Qualität
  - o übernommene Zuschlagstoffe bei Abfällen Art, Menge, Herkunft bzw. bei Nichtabfällen Art, Menge, Produktstatus
  - o sonstige Materialien, die als Nichtabfall übernommen wurden Art, Menge
  - o zurückgewiesene Eingangsmaterialien: Art, Menge, Herkunft und Verbleib, Grund der Zurückweisung
  - o ausgeschiedene Störstoffe: Art, Menge, Verbleib
  - o Siebüberlauf zur Kompostierung (rückgeführt in den Kompostierprozess)
  - o Siebreste (ausgeschleust aus dem Kompostierprozess)
  - o Kompostmenge je Deklaration
  - o Komposterdenmenge je Deklaration
- 3) Übereinstimmung der Anlagenbetriebsweise mit dem Stand der Technik sowie zusätzlichen Bescheidauflagen
- o Anlagenrundgang mit Fotodokumentation der essentiellen Anlagenteile (Anlieferung, Hauptrotte, Nachrotte, Kompostlager, Komposterdenlager, Sickerwassersammelbecken, etc.)
  - o Betriebsbereitschaft der maschinellen Ausstattung, Fotodokumentation
- 4) Anlagenteile
- o Anlieferflächen
    - bauliche Ausstattung
    - Arten der gelagerten Materialien, Lagermengen je Art
    - Lagerdauer strukturarmer biologisch leicht abbaubarer Materialien (< 24h) und Strukturmaterial/Zuschlagstoffe, die Abfälle sind
    - Lagerdauer von Bodenaushub (< 3 Jahre)
  - o Rottefläche (Hauptrotte und Nachrotte)
    - bauliche Ausstattung (bauliche oder organisatorische Trennung von Hauptrotte und Nachrotte)
    - Aufbereitung (Zerkleinerungsgrad, Verhältnis der Mischparameter strukturreich, strukturarm)
    - Mietenkennzeichnung
    - Anzahl der aufgesetzten Mieten
    - Mietenabmessungen Hauptrotte und Nachrotte (LxBxH in [m])
    - aufgesetztes Rottevolumen
    - Feuchtigkeitsabschätzung – z. B. Faustprobe
    - Temperaturmessung
    - Porenluftzusammensetzung
  - o Kompostlager
    - bauliche Ausstattung
    - gelagerte Menge, lose oder abgesackte Mengen nach Qualitätsklassen
    - Menge an Größtkorn nach Qualitätsklassen
  - o Lager für Mischkomponenten (Bodenaushub)
    - bauliche Ausstattung
    - gelagerte Menge nach Qualitätsklassen (< 3 Jahre)
    - Mengen an Kompost nach Qualitätsklassen, Zuschlagstoffen, Komposterdenchargen
  - o Komposterdenherstellung

- bauliche Ausstattung
  - o Komposterdenlager
    - bauliche Ausstattung
    - gelagerte Menge, lose oder abgesackte Mengen an Komposterden nach Qualitätsklassen
  - o Sickerwasserbecken
    - Füllgrad
    - Unterlagen betreffend Dichtheitsüberprüfung gemäß Anlagenbescheid
- 5) maschinelle Ausstattung
- o augenscheinliche Feststellung der Betriebsbereitschaft
- 6) zu überprüfende Aufzeichnungen betreffend Kompostherstellung
- o Rottedauer
  - o Mischungsverhältnis der Eingangsmaterialien (struktureich, strukturarm)
  - o Umsetzzeitpunkte der Einzelmieten
  - o Bewässerung Hauptrotte inklusive Herkunft Bewässerungswasser
  - o Bewässerung Nachrotte inklusive Herkunft Bewässerungswasser
  - o Verbleib des nicht zur Bewässerung verwendeten Sickerwassers
  - o Temperaturprotokolle der Einzelmieten
  - o wenn vorhanden Protokolle der Porenluftzusammensetzung
  - o Kennzeichnungsblatt inklusive Deklaration
  - o Menge der gelagerten Komposte – differenziert nach Qualitätsklassen und Deklarationen
  - o sonstige Aufzeichnungen
- 7) zu überprüfende Aufzeichnungen betreffend Komposterdenherstellung
- o Qualitätsklasse und Menge der eingesetzten Kompostchargen
  - o Herkunft, Qualitätsklasse, Menge, Lagerdauer des eingesetzten Bodenaushubs
  - o Art und Menge der eingesetzten Zuschlagstoffe
  - o Kennzeichnungsblatt inklusive Deklaration
  - o Menge der gelagerten Komposterden – differenziert nach Qualitätsklassen und Deklarationen
  - o sonstige Aufzeichnungen
- 8) Datum
- 9) Unterschrift der befugten Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden

Erhobene Mängel sind entsprechend zu dokumentieren.

## Anlage 4

### Kennzeichnungsvorschriften und Anwendungsempfehlungen

#### Teil 1: Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung für Kompost

- 1) Angabe der Qualitätsklasse: Qualitätskompost A+, Qualitätskompost A, Klärschlammkompost oder Kompost B gemäß Kompostverordnung
- 2) Angabe aller Anwendungsbereiche, für die der Kompost verwendet werden darf
- 3) Angabe der maximal zulässigen Aufwandsmengen in Abhängigkeit vom jeweiligen Anwendungsbereich (**Anlage 4** Teil 2) und Maximalmenge unter Berücksichtigung des Stickstoffgehalts (t oder m<sup>3</sup>/ha.a)
- 4) Zutreffendenfalls namentliche Angabe aller verwendeten Zuschlagstoffe (gemäß **Anlage 1** Tabelle 2a)

- 5) Angabe der Werte für die verpflichtend anzuführenden Parameter gemäß Teil 3 dieser Anlage
- 6) Angabe des Gewichts oder Volumens
- 7) bei den Qualitätsklassen A und A+ der Hinweis, dass bei der Teilnahme an landwirtschaftlichen Förderungsprogrammen die Anwendungsbeschränkungen dieser Förderungsprogramme zu beachten sind
- 8) Angabe des Namens und der Adresse des Herstellers, bei Importware zusätzlich die des Importeurs
- 9) Angabe der Kennung der Deklaration
- 10) Datum der Deklaration

#### Größe der Kennzeichnung:

Erfolgt die Kennzeichnung auf der Verpackung, hat sich die Größe der Kennzeichnung an der Verpackungsgröße zu orientieren. Die Höhe der Angabe 1 (Qualitätsklasse) hat in diesem Fall zumindest zwei Drittel der Höhe der Handelsbezeichnung zu betragen, jedenfalls aber mindestens 1,5 cm. Die Höhe des Bezeichnungselements „gemäß Kompostverordnung“ der Angabe 1 sowie der restlichen verpflichtenden Angaben haben in diesem Fall zumindest ein Drittel der Höhe der Handelsbezeichnung zu betragen, jedenfalls aber mindestens 0,5 cm.

Bei Kennzeichnung mittels Beiblattes oder Anhänger haben die Angaben zumindest zwei Drittel der Höhe der Handelsbezeichnung zu betragen, jedenfalls aber mindestens mit einer 12-Punkt-Schrift zu erfolgen.

#### **Teil 2: Spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung bezüglich Aufbringungsmengen von Kompost in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich**

Für alle zulässigen Anwendungsbereiche hat die Kennzeichnung Angaben zur maximal zulässigen Aufbringungsmenge zu enthalten.

Qualitätskompost A+, Qualitätskompost A, Klärschlammkompost und Kompost B (wenn zutreffend)

##### a) Hobbygartenbau

Für die regelmäßige Anwendung im Hobbygarten darf die jährliche Aufbringungsmenge 10 l/m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

##### b) Landwirtschaft einschließlich ökologischer Landwirtschaft, Gärtnerei und Gartenbau

Die maximal zulässige Aufbringungsmenge darf für Düngungsmaßnahmen 12 t TM pro ha und Jahr im fünfjährigen Durchschnitt nicht überschreiten.

Die maximale jährliche Aufbringungsmenge ist so zu berechnen, dass die rechtlichen Vorgaben, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018, eingehalten werden. Die N-Fracht ist in kg N gesamt/t Kompost und kg N gesamt/m<sup>3</sup> Kompost anzugeben.

##### c) Landschaftsbau, Rekultivierung und Landschaftspflege inklusive Rekultivierungsschichten in Freizeitanlagen

###### 1. Rekultivierung landwirtschaftlicher Flächen

Die empfohlene Aufbringungsmenge für landwirtschaftliche Rekultivierungs- und Erosionsschutzmaßnahmen im Rahmen einer wasserrechtlichen Bewilligung darf 160 t TM pro ha nicht überschreiten (zB „für landwirtschaftliche Rekultivierungs- und Erosionsschutzmaßnahmen mit wasserrechtlicher Bewilligung sind einmalig 160 t TM pro ha zulässig“).

###### 2. Rekultivierung nicht landwirtschaftlicher Flächen

Es ist in der Kennzeichnung zusätzlich der Hinweis anzubringen, dass die nachfolgenden Anwendungsempfehlungen ausschließlich für Flächen gelten, die nicht für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Für die Herstellung einer Rekultivierungsschicht auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine Aufbringungsmengenempfehlung von maximal 400 t TM/ha innerhalb von zehn Jahren aufzunehmen. Weiters ist ein Hinweis anzubringen, dass auch durch Kompostanwendung zur Pflege dieser Schicht die Maximalmenge von 400 t TM/ha innerhalb von zehn Jahren nicht überschritten werden darf und nach diesen zehn Jahren Kompost nur mehr zur Pflege der Rekultivierungsschicht aufgebracht werden darf (zB „Im Rahmen der

Herstellung einer Rekultivierungsschicht dürfen innerhalb von zehn Jahren nicht mehr als 400 t TM pro ha aufgebracht werden. Im Anschluss an diese zehn Jahre darf Kompost nur mehr zur Pflege der Rekultivierungsschicht aufgebracht werden.“).

Für die Pflege einer vegetationsfähigen Oberbodenschicht im Rahmen dieser Anwendungsbereiche muss in der Kennzeichnung eine Aufbringungsmengenempfehlung von maximal 40 t TM/ha innerhalb von drei Jahren aufgenommen werden.

### Teil 3: Verpflichtende Angaben bei der Kennzeichnung von Kompost

Parameter	Angabe im Rahmen der Kennzeichnung in
elektrische Leitfähigkeit	mS/cm optional zusätzlich als Salzgehalt in g KCl/l
Organische Substanz	% TM
Stabilität (AT <sub>4</sub> oder OUR oder T <sub>max</sub> )	mg O <sub>2</sub> /g TM oder mmol O <sub>2</sub> /kg oTM.h oder °C
N-gesamt	% TM
C/N Verhältnis	Zahl
P-gesamt	% TM optional zusätzlich als Oxid (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> )
K-gesamt	% TM optional zusätzlich als Oxid (K <sub>2</sub> O)
Carbonat als CaCO <sub>3</sub>	% TM
Trockenmasse	% FM
Feuchtdichte	kg FM/l
pH-Wert in CaCl <sub>2</sub>	Zahl
Pflanzenverträglichkeit	Pflanzenfrischmasse (PFM): % Keimrate: % Keimverzögerung: Tage Jeweils bezogen auf das Vergleichssubstrat
Unkrautsamen	Pflanzenkeime/l
Hygieneparameter	Keimzahl in 50 g Probe

### Teil 4: Optionale Angaben bei der Kennzeichnung von Kompost

Parameter	Angabe im Rahmen der Kennzeichnung in
P <sub>(CAL)</sub> -verfügbar	% TM optional zusätzlich in mg/l FM optional zusätzlich als Oxid (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> )
K <sub>(CAL)</sub> -verfügbar	% TM optional zusätzlich in mg/l FM optional zusätzlich als Oxid (K <sub>2</sub> O)
Mg <sub>(CaCl<sub>2</sub>)-verfügbar</sub>	% TM optional zusätzlich in mg/l FM optional zusätzlich als Oxid (MgO)
NO <sub>3</sub> (CaCl <sub>2</sub> )-N	% TM optional zusätzlich in mg/l FM
NH <sub>4</sub> (CaCl <sub>2</sub> )-N	% TM

Parameter	Angabe im Rahmen der Kennzeichnung in
	optional zusätzlich in mg/l FM
N-min	% TM optional zusätzlich in mg/l FM
Ca-gesamt	% TM optional zusätzlich als Oxid (CaO)
Mg-gesamt	% TM optional zusätzlich als Oxid (MgO)
S-gesamt	% TM
Fe-gesamt	% TM
Mn-gesamt	% TM
Na-gesamt	% TM
Huminsäuregehalt	OD/g oTM
pH-Wert im Wasserextrakt	Zahl Wertebereich

#### Teil 5: Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung von Komposterden

- 1) Angabe der Qualitätsklasse: „Qualitätskomposterde A+/A1“, „Qualitätskomposterde A/A1“, „Klärschlammkomposterde KS/A1“, „Qualitätskomposterde A+/A2“, „Qualitätskomposterde A/A2“ oder „Klärschlammkomposterde KS/A2“- gemäß Kompostverordnung
- 2) Angabe des Anteils und der Qualitätsklasse des verwendeten Komposts
- 3) Angabe des Anteils und der Qualitätsklasse des verwendeten Bodenaushubs
- 4) Angabe des Anteils und der Art der verwendeten Zuschlagstoffe
- 5) Angabe aller Anwendungsbereiche gemäß § 8 Tabelle 1, für die die Komposterde geeignet ist

#### Anlage 5

#### Dokumentation

Aufzeichnungen sind getrennt von den übrigen Geschäftsbüchern oder betrieblichen Aufzeichnungen zu führen und für Kontrollzwecke sieben Jahre aufzubewahren.

#### Teil 1: Kompostherstellung

1. Vom Komposthersteller und vom externen Aufbereiter sind die zur Kompostierung oder zur Aufbereitung übernommenen Abfälle fortlaufend aufzuzeichnen insbesondere:
  - a) Datum der Übernahme;
  - b) Abfallart;

Hierbei sind die Eingangsmaterialien und Zuschlagstoffe entsprechend der **Anlage 1** Tabellen 1, 2a und 3 aufzuzeichnen, wobei anstatt des vollen Wortlautes auch die entsprechenden Schlüsselnummern verwendet werden können. Bei Anlieferungen externer Aufbereiter sind die verwendeten Einzelmaterialien (Schlüsselnummern) anzuführen; eine Mengenzuteilung auf die Einzelmaterialien ist jedoch nicht erforderlich.
  - c) Masse der übernommenen Abfälle (in kg);

Für Anlieferungen aus der kommunalen Sammlung ist die Zusammenfassung der übernommenen Abfallmassen wöchentlich oder über die Anlieferungsintervalle zulässig. Eine wöchentliche

Zusammenfassung ist auch für Anlieferungen von Kleinmengen (< 5 m<sup>3</sup> pro Lieferung) von privaten Haushalten oder ähnlichen Einrichtungen zulässig. In diesem Fall ist als Übergeber „Kleinanlieferer“ und als Herkunft die Gemeinde oder die Gemeinden anzugeben. Für Anlieferungen von externen Aufbereitern ist die Gesamtmasse des Gemisches anzugeben.

Die Masse der übernommenen Abfälle sowohl aus der kommunalen Sammlung als auch von Kleinanlieferern kann aus einem abgeschätzten Volumen und der Schüttdichte ermittelt werden.

- d) Herkunft der übernommenen Abfälle (zB einzelne Gemeinde oder gemeinsam entsorgte Gemeinden bei der Anlieferung aus der kommunalen Sammlung, externe Aufbereiter);
- e) gegebenenfalls Anlieferer, sofern nicht mit den Angaben zu lit. d identisch;
- f) Störstoffe, aussortiert aus den Eingangsmaterialien;  
Abfallart (Schlüsselnummer und Abfallbezeichnung), Menge und Verbleib der bei der Eingangskontrolle abgetrennten Anteile. Hierbei ist für die getrennten Fraktionen jeweils die konkretest mögliche Schlüsselnummer zu verwenden, die den Abfall am besten beschreibt.
- g) folgende, gegebenenfalls erforderliche weitere Unterlagen mit Datum vom Komposthersteller bzw. vom externen Aufbereiter:
  - aa) erforderliche Qualitätsnachweise für das Eingangsmaterial gemäß **Anlage 1** (zB Eignungsgutachten, Herkunftsnachweis, Angaben zum Entstehungsprozess, schriftliche Erklärungen des Abfallerzeugers) sowie gegebenenfalls die Ergebnisse durchgeführter Überprüfungen oder Kontrolluntersuchungen;
  - bb) alle für den Kompost geforderten Unterlagen wie Prüfzeugnisse, insbesondere die Kompostbeurteilung einschließlich Probenahmeprotokolle und Untersuchungsergebnisse; auch Kompostbeurteilungen, die feststellen, dass die untersuchte Beurteilungsmenge nicht den Vorgaben der Verordnung entspricht, sind aufzubewahren. In diesem Fall ist auch der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Weiterbehandlung aufzubewahren;
  - cc) gegebenenfalls die Angaben zur Untersuchung von Rückstellproben.

Im Falle einer Zurückweisung von Eingangsmaterialien im Zuge der Eingangskontrolle oder auch nach der Übernahme sind Art, Menge und Verbleib sowie der Grund der Zurückweisung zu dokumentieren.

2. Vom externen Aufbereiter ist für jede AufbereitungschARGE zusätzlich aufzuzeichnen:
  - a) alle Angaben gemäß Punkt 1, hiervon nicht umfasste Zuschlagstoffe (Art und Masse gemäß **Anlage 1** Tabelle 2a),
  - b) belieferte Komposthersteller, Datum, Bezeichnung der AufbereitungschARGE und Masse der übergebenen aufbereiteten Materialien.
3. Vom Komposthersteller ist beim Aufsetzen jeder abgegrenzten Schüttung (Miete) von Eingangsröttergut bzw. während des Rötterprozesses Folgendes aufzuzeichnen:
  - a) die eindeutige Bezeichnung;
  - b) die verwendeten Abfälle und Zuschlagstoffe (Art und Masse) gemäß **Anlage 1**;
  - c) werden zwei oder mehrere Schüttungen im Laufe des Kompostierungsprozesses zu einer neuen Schüttung vereinigt, so ist dieser Schüttung eine eindeutige Bezeichnung zuzuordnen und die Bezeichnungen der vereinigten Schüttungen sind anzugeben;
  - d) zur seuchenhygienischen Beurteilung des Rötterprozesses jeder Schüttung die Röttertemperatur arbeitstäglich während der gesamten Hygienisierungsphase, während der übrigen Rötterphasen je nach Erfordernis der Verfahrenstechnik mindestens aber einmal pro Woche;
  - e) Maßnahmen der Prozesssteuerung (Angaben über Umsetzzeitpunkte, Bewässerung inkl. Herkunft des Bewässerungswassers, Belüftung, Zumischung von Zuschlagstoffen);
  - f) hergestellte Mengen an Kompost und Siebüberlauf.
4. Vom Komposthersteller ist für jede hergestellte KompostchARGE Folgendes aufzuzeichnen:
  - a) die KompostchARGEbezeichnung;
  - b) die hergestellte Kompostmenge;
  - c) die Bezeichnung gemäß § 8 bzw. **Anlage 4**, die Deklaration und die der Deklaration zu Grunde liegende Kompostbeurteilung;
  - d) die Zuordnung der Deklaration zu den jeweiligen einzelnen Schüttungen.

**Teil 2: Komposterdenherstellung**

- Vom Komposterdenhersteller ist für jede hergestellte Komposterdencharge Folgendes fortlaufend aufzuzeichnen:
  - a) Bezeichnung der Komposterdencharge;
  - b) Menge in t und Qualitätsklasse des verwendeten Komposts;
  - c) Masse in t und Datum der Übernahme des grundlegend charakterisierten Bodenaushubs inklusive Beurteilungsnachweis;
  - d) Menge in t und Qualitätsklasse des verwendeten Bodenaushubs;
  - e) Art und Menge in t der verwendeten Zuschlagstoffe;
  - f) die hergestellte Menge an Komposterde (je Qualitätsklasse);
  - g) die Deklaration.